

Entwurf eines
öffentlich-rechtlichen Vertrages
aus Anlass der Vereinigung
der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld

Der Sparkassenzweckverband des Kreises Borken und der Städte Isselburg und Vreden (nachstehend Sparkassenzweckverband Borken genannt) ist Gewährträger der Kreissparkasse Borken - Zweckverbandssparkasse des Kreises Borken und der Städte Isselburg und Vreden - in Ahaus (nachstehend Kreissparkasse Borken genannt).

Der Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck (nachstehend Sparkassenzweckverband Coesfeld genannt) ist Gewährträger der Sparkasse Coesfeld - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck - in Dülmen (nachstehend Sparkasse Coesfeld genannt).

Der **Sparkassenzweckverband Borken**,
der **Sparkassenzweckverband Coesfeld**,
der **Kreis Coesfeld**,
die **Stadt Coesfeld**,
die **Stadt Dülmen**
und die **Stadt Billerbeck**

schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1
Beitritt zum Sparkassenzweckverband,
Gewährträgerschaft und Vereinigung der Sparkassen

- (1) Der Kreis Coesfeld, die Stadt Coesfeld, die Stadt Dülmen und die Stadt Billerbeck treten dem Sparkassenzweckverband Borken mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bei. Der erweiterte Sparkassenzweckverband führt künftig den Namen „Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -“, nachstehend Sparkassenzweckverband Westmünsterland genannt.
- (2) Der Sparkassenzweckverband Coesfeld überträgt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Gewährträgerschaft (ab 19.07.2005 Trägerschaft) für die Sparkasse Coesfeld auf den Sparkassenzweckverband Borken (künftig Sparkassenzweckverband Westmünsterland).
- (3) Die Sparkasse Coesfeld wird zum 01.07.2003 gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 erste Alternative SpkG mit der Kreissparkasse Borken vereinigt.

Die Vereinigung erfolgt mit Wirkung zum Vereinigungstichtag in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt das Vermögen der Sparkasse Coesfeld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Borken (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse Coesfeld zum 31.12.2002 zugrunde gelegt. Verschmelzungstichtag gem. § 32 Abs. 2 SpkG ist der 01.01.2003.

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Borken vom 24.05.2002 sowie die Satzung für die Kreissparkasse Borken vom 25.06.2002 gemäß den Anlagen neu zu fassen, die im Genehmigungsverfahren noch erforderliche Änderungen oder Ergänzungen erfahren können.

§ 2
Name, Sitz der Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen
„Sparkasse Westmünsterland
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -“.
- (2) Sie hat ihren juristischen Sitz an den Hauptstellen in Ahaus und Dülmen.
- (3) Weitere Hauptstellen unterhält die Sparkasse in den Städten Borken, Coesfeld und Lüdinghausen.

§ 3
Allgemeine Grundsätze für
das Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander

- (1) Für die Aufteilung eines dem Träger von der vereinigten Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführten Teils des Jahresüberschusses sowie für die in der Satzung des Sparkassenzweckverbandes geregelte Haftung und Umlegung eines etwaigen Liquidationserlöses wird das folgende Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander festgelegt:

Kreis Borken	42,1 %
Stadt Isselburg	3,7 %
Stadt Vreden	<u>6,7 %</u>
= Kreisgebiet Borken	52,5 %
Kreis Coesfeld	29,6 %
Stadt Coesfeld	7,0 %
Stadt Dülmen	10,4 %
Stadt Billerbeck	<u>0,5 %</u>
= Kreisgebiet Coesfeld	47,5 %

- (2) Im Hinblick auf die Besetzung der Organe des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse wird ein Rotationsverfahren gewählt, nach dem der Vorsitz des Verwaltungsrates, des Kreditausschusses und der Verbandsversammlung sowie das Amt des Verbandsvorstehers zwischen Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Kreis Borken und Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Kreis Coesfeld nach Wahlperioden wechselt. Die jeweiligen Stellvertreterpositionen werden spiegelbildlich vergeben.

Im Übrigen soll sich die Besetzung der Gremien des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse an dem in Absatz 1 genannten Verhältnis der Kreisgebiete orientieren.

§ 4 Sparkassenzweckverband

- (1) Für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode sollen die bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlungen der Sparkassenzweckverbände Borken und Coesfeld weiterhin entsandt werden; die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland soll aus insgesamt 68 Vertretern bestehen. Es entfallen auf

den Kreis Borken	26 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen
die Stadt Isselburg	3 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen
die Stadt Vreden	<u>5</u> Vertreter mit jeweils 10 Stimmen
	34
den Kreis Coesfeld	20 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen
die Stadt Coesfeld	4 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen
die Stadt Dülmen	7 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen
die Stadt Billerbeck	<u>3</u> Vertreter mit jeweils 1 Stimme
	34

- (2) In den folgenden Wahlperioden soll die Verbandsversammlung aus insgesamt 39 Vertretern bestehen. Davon sollen

der Kreis Borken	16 Vertreter
der Kreis Coesfeld	11 Vertreter
die Stadt Dülmen	4 Vertreter
die Stadt Coesfeld	3 Vertreter
die Stadt Vreden	3 Vertreter
die Stadt Isselburg	1 Vertreter
die Stadt Billerbeck	1 Vertreter

entsenden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung verfügt über eine Stimme.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, den Landrat des Kreises Borken und den Landrat des Kreises Coesfeld im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode - beginnend mit dem Landrat des Kreises Borken in der laufenden Wahlperiode - zum Vorsitzenden zu wählen.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich ferner, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
- in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung einen Vertreter des Kreises Coesfeld zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, einen Vertreter des Kreises Borken.
 - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung einen Vertreter der Verbandsmitglieder Vreden oder Isselburg zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, einen Vertreter der Städte Dülmen oder Coesfeld.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
- im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode den Landrat des Kreises Coesfeld und den Landrat des Kreises Borken zum Verbandsvorsteher zu wählen.
 - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Verbandsvorsteher ist, den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Städte Isselburg oder Vreden zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen und in den Wahlperioden, in

denen der Landrat des Kreises Borken Verbandsvorsteher ist, den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Städte Coesfeld oder Dülmen.

In der laufenden Wahlperiode soll der Landrat des Kreises Coesfeld zum Verbandsvorsteher und die Bürgermeisterin der Stadt Isselburg zu seiner Stellvertreterin bestellt werden.

- (6) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind.
An den Sitzungen nehmen ferner die Mitglieder des Sparkassenvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, den Landrat des Kreises Coesfeld oder den Landrat des Kreises Borken in die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (WLSGV), Münster, zu entsenden. Der in die WLSGV-Verbandsversammlung daneben zu entsendende ehrenamtliche Vertreter darf nicht dem gleichen Kreisgebiet wie der entsandte Landrat angehören.
Der Landrat des Kreises Coesfeld wird vom Sparkassenzweckverband Westmünsterland in die WLSGV-Verbandsversammlung entsandt, solange er dem Verbandsvorstand des WLSGV angehört.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Vorbehaltlich einer vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 53 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung soll der Verwaltungsrat in der laufenden und der nächsten Wahlperiode, abweichend von § 9 SpkG, aus 24 Mitgliedern sowie entsprechenden Stellvertretern bestehen, und zwar dem vorsitzenden Mitglied, 15 weiteren sachkundigen Mitgliedern und acht Dienstkräften der Sparkasse.

In den folgenden Wahlperioden umfasst der Verwaltungsrat unter Inanspruchnahme der Erhöhungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SpkG 18 Mitglieder sowie entsprechende Stellvertreter: das vorsitzende Mitglied, elf weitere sachkundige Mitglieder und sechs Dienstkräfte der Sparkasse.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, den Landrat des Kreises Coesfeld und den Landrat des Kreises Borken im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode - beginnend mit dem Landrat des Kreises Coesfeld in der laufenden Wahlperiode - zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Die Aufgaben des „Beanstandungsbeamten“ gemäß § 10 Abs. 3 SpkG nimmt im Falle der Verhinderung des dem Verwaltungsrat vorsitzenden Landrats der nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählte Landrat wahr.

- (3) Von den sachkundigen Mitgliedern und ihren Stellvertretern stellen

a. in der laufenden und in der folgenden Wahlperiode (bis 2009):

- der Kreis Borken = 6 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden)
- die Stadt Vreden = 1 Mitglied
- die Stadt Isselburg = 1 Mitglied
- der Kreis Coesfeld = 5 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden)
- die Stadt Coesfeld = 1 Mitglied
- die Stadt Dülmen = 2 Mitglieder,

b. in den folgenden Wahlperioden (dauerhaft ab 2009):

- der Kreis Borken = 5 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden),
- die Stadt Vreden
und die Stadt Isselburg = 1 Mitglied im Wechsel
- der Kreis Coesfeld = 4 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden),
- die Stadt Coesfeld = 1 Mitglied,
- die Stadt Dülmen = 1 Mitglied.

Die Position des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates wird auf das Mitgliederkontingent der sachkundigen Mitglieder seines Kreises angerechnet.

- (4) Nach § 10 Abs. 2 SpkG wählt die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
- in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen Vertreter des Kreises Borken zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, einen Vertreter des Kreises Coesfeld.

- in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen Vertreter der Verbandsmitglieder Dülmen oder Coesfeld zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, einen Vertreter des Städte Isselburg oder Vreden.
- (5) Die Dienstkräfte unter den Verwaltungsratsmitgliedern und ihre Stellvertreter sollen nach der Vereinigung und während der folgenden Wahlperiode aus der bisherigen Mitarbeiterschaft der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld paritätisch besetzt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b) SpkG wird in der Sparkassensatzung die Höchstzahl der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen können, auf fünf festgelegt. Dabei soll es sich um den Landrat handeln, der nicht zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats gewählt ist, sowie um die Bürgermeister der Städte Coesfeld, Dülmen, Isselburg und Vreden.

Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nehmen auch der Bürgermeister der Stadt Billerbeck und der Kreisdirektor des Kreises Borken an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Bei einem etwaigen Hinzutritt weiterer Mitglieder zum Sparkassenzweckverband bleibt die Zahl der beratenden Hauptverwaltungsbeamten auf fünf begrenzt. In diesem Fall sind der Landrat, der nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist und die Bürgermeister des jeweils größten Zweckverbandsmitgliedes in den Kreisen (Anteilsverhältnisse) stets vertreten. Die zwei weiteren beratenden Hauptverwaltungsbeamten werden jeweils im festzulegenden Wechsel pro Wahlperiode aus der Mitte der übrigen Bürgermeister der Zweckverbandsmitglieder von der Zweckverbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gewählt.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss soll gemäß § 16 SpkG aus fünf Mitgliedern bestehen und zwar aus
- a) einem Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes,
 - b) vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern
- sowie entsprechenden Stellvertretern.

Vorbehaltlich einer vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 53 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung soll die Zahl der Kreditausschussmitglieder in der laufenden und in der folgenden Wahlperiode, abweichend von § 16 SpkG, um einen weiteren Hauptverwaltungsbeamten in Person des Verwaltungsratsvorsitzenden erhöht werden. In den darauf folgenden Wahlperioden soll der Verwaltungsratsvorsitzende mit beratender Stimme teilnehmen können.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, nach § 16 Abs. 2 SpkG für die einzelnen Wahlperioden abwechselnd den Landrat des Kreises Borken und den Landrat des Kreises Coesfeld zum Mitglied des Kreditausschusses zu wählen. Bei der Neuwahl des Kreditausschusses nach der Vereinigung der Sparkassen soll der Landrat des Kreises Borken zum Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 SpkG gewählt werden.

Der nicht zum Mitglied nach § 16 Abs. 2 gewählte Landrat soll, sofern er nicht unter Voraussetzung der in Absatz 1 genannten Ausnahmegenehmigung befristet weiteres Mitglied ist, zum stellvertretenden Mitglied des Kreditausschusses bestellt werden.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von der Zweckverbandsversammlung bestellten Verwaltungsratsmitgliedern zu empfehlen, jeweils den nach § 16 Abs. 2 SpkG bestellten Landrat zum Vorsitzenden des Kreditausschusses zu wählen.
- (4) Bei den vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Kreditausschussmitgliedern soll es sich jeweils um zwei Verwaltungsratsmitglieder aus dem Kreisgebiet Borken und um zwei Verwaltungsratsmitglieder aus dem Kreisgebiet Coesfeld handeln.

§ 7 Vorstand der Sparkasse

- (1) Die Vorstandsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse verbleiben und die der aufzunehmenden Sparkasse werden Vorstandsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse.

Danach soll der Vorstand künftig zunächst bestehen aus:

Vorsitzender (bis 30.06.2004)	Alfons Klaas
Vorsitzender	Heinrich-Georg Krumme
Stellvertretender Vorsitzender	Franz-Josef Kampshoff
Mitglied	Ludger Gödde
Mitglied	Karlheinz Lipp
Mitglied	Alois Paus
Stellvertretendes Mitglied	Jürgen Büngeler
Stellvertretendes Mitglied	Gerd Krämer

- (2) Bis zum 30. Juni 2004, nach dem der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Borken, Herr Alfons Klaas, in den Ruhestand tritt, sollen die derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld gemeinschaftlich zu Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Westmünsterland bestellt werden.
- (3) Einvernehmen besteht zwischen den Vertragsparteien, dass mit dem Ausscheiden des Herrn Vorstandsvorsitzenden Alfons Klaas in den Ruhestand zum 1. Juli 2004 Herr Jürgen Büngeler zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes bestellt wird.
Im Übrigen sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass nach Ausscheiden von in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern der Vorstand aus vier ordentlichen und bis zu zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestehen soll.
- (4) Die Präsenz von Vorstandsmitgliedern in den Kernstädten sichert weiterhin die Kundennähe und Regionalität.

§ 8 Beiräte

Die Sparkasse bildet regionale Sparkassenbeiräte. Sie sollen einem vertieften, für die Entwicklung der Sparkasse und für den regionalen Wirtschaftsraum vielseitig nutzbringenden Erfahrungsaustausch dienen. Die Mitglieder der Sparkassenbeiräte werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates berufen. Sie sollen aus ihrer besonderen Kenntnis über die Region den Verwaltungsrat und den Vorstand beraten sowie den Kontakt der Sparkasse zur Bevölkerung und Wirtschaft vertiefen. Durch den Vorstand werden sie regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse informiert.

§ 9 Sicherung der Arbeitsplätze

- (1) Ein Ziel der Sparkassenfusion ist es, durch das Schaffen von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen nachhaltig Beschäftigung zu sichern. Die Vertragschließenden gehen deshalb davon aus, dass alle Dienstkräfte der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld nach der Vereinigung weiterbeschäftigt werden. Fusionsbedingte Kündigungen werden nicht ausgesprochen. Eine Beschäftigungssicherung erfolgt durch eine Intensivierung weiterer Geschäftsfelder und durch Ausnutzen der natürlichen Fluktuation. Damit verbleiben Arbeitsplätze, aber Stellen werden sich ändern.
- (2) Bei der Unternehmensorganisation der vereinigten Sparkasse hat der Vorstand Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 10 Stiftungen, Spenden, Sponsoring

- (1) Das hohe regionale Engagement der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld zur Wirtschafts- und Strukturförderung sowie für Gemeinwohl und Soziales wird weitergeführt.
- (2) Ebenso werden die von der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld (bzw. ihren Vorgängerinstituten) errichteten Stiftungen fortgeführt. Die Benennung von Kuratoriumsmitgliedern durch die Sparkasse erfolgt nach den Gesichtspunkten von Funktionsausübung und Ortsnähe.
- (3) Die Gesamtaufwendungen der Sparkasse für Spenden, Sponsoring, Stiftungen und Zustiftungen sollen näherungsweise den Anteilsverhältnissen nach § 3 Abs. 1 entsprechen. Sie richten sich nach betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten.

§ 11 Öffnungsklausel

Der Sparkassenzweckverband soll die Grundlagen für eine sinnvolle Fortentwicklung des Sparkassenwesens bilden. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß darin überein, dass anderen Gebietskörperschaften oder anderen Sparkassenzweckverbänden, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme ermöglicht wird.

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass in diesem Fall bei der Besetzung von Gremien und Funktionen die bisherigen und die neuen Verbandsmitglieder entsprechend ihren Anteilen im Sinne von § 3 dieses Vertrages angemessen berücksichtigt werden. Der Sparkassenzweckverband wird ermächtigt, für die Vertragsparteien entsprechende Verhandlungen zu führen und Verträge zu schließen.

§ 12
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.